

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Entgeltordnung für forstliche Betreuungsleistungen und die kommunale Holzverkaufsstelle
ab dem 01.01.2020

Vorbemerkung:

- Bei der Berechnung der Entgelte nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je angefangener 1/4 Stunde abgerechnet.
- Der Stundensatz gilt je eingesetzter Person.
- Die Entgelte (Angabe netto) sind umsatzsteuerpflichtig.

Produkt Nr.	Leistungen	Entgelt (netto) zuzüglich 19 % MwSt
5550000000	Forstamt	
1	Privatwald-Betreuung Vollkostensatz für fallweise und ständige Betreuung	68 €/Std
2	Beförsterung im Körperschaftswald, Grundbetrag (Forstlicher Revierdienst des gehobenen technischen Forstdienstes) Grundbetrag x forstl. Betriebsfläche x Größenfaktor = Beförsterungsentgelt <u>Größenfaktoren:</u> 0 – 200 ha = 1,15 >200 – 600 ha = 1,10 >600 – 1.200 ha = 0,90 >1.200 ha = 0,85 (Der individuelle Mehrbelastungsausgleich je Gemeinde wird vom Gesamtrechnungsbetrag abgesetzt und wirkt sich nicht steuermindernd aus)	69 €/ha
5550040002	Kommunale Holzverkaufsstelle	
1	Holzverkauf Komplettpaket incl. Holzlistenstellung, Fakturierung, Warenkreditversicherung Entgelt setzt sich zusammen aus: Pauschalbetrag je Los Entgelt je Festmeter	10,00 €/Los 1,65 €/Fm
2	Holzlistendruck für Privatwald und Kommunalwald mit eigener Beförsterung und Holzverkauf durch Dritte	0,24 €/Fm
3	Erfassung und Ausdruck waldbesitzerseitig gefertigter Holzlisten (Handlisten) für Privatwald	0,40 €/Fm
4	Stücklohnberechnung	22,50 €/Abrechnung
5	Mindestbetrag je Rechnung	20,00 €/Rechnung

zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

Dienststelle	Vertragspartner
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Humboldtstr. 11 78166 Donaueschingen	Gemeinde Tuningen Auf dem Platz 1 78609 Tuningen

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde Schwarzwald-Baar-Kreis und der Körperschaft Gemeinde Tuningen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Pahlke geschlossen.

1. Revierdienst:

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Holzbodenfläche (ha)
1	Gemeinde Tuningen	371,2 ha	337,2 ha

2. Wirtschaftsverwaltung

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- ☒ Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen
- ☐ bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall
- ☒ im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- ☒ Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung)
- Die Aufgabe wird übertragen
- ☐ bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall
- ☒ im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- ☒ Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

3. Weitere revierbezogene Aufgaben

- ☒ Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht.

4. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Teil des Vertrages

☒ Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

☒ Entgeltordnung des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis gültig ab 01.01.2020

Untere Forstbehörde

Körperschaft

Ort, Datum Donaueschingen, den 9.12.2020	Ort, Datum <i>Tübingen, den</i>
Unterschrift  LANDRATSAMT Schwarzwald - Baar - Kreis Forstamt	Unterschrift

Humboldtstr. 11
78166 Donaueschingen

Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

§ 1

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

§ 2

Die Höhe des Entgelts wird auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet. Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

§ 3

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters / der Leiterin der unteren Forstbehörde.

§ 4

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

§ 5

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

§ 6

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land bzw. der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land bzw. die untere Forstbehörde und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

§ 7

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO.

§ 8

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

§ 9

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.